

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Königreich Sachsen,

22^{tes} Stück vom Jahre 1851.

№ 80) Verordnung

an sämtliche Polizeibehörden, die Mitwirkung derselben bei der Beaufsichtigung der Versammlungen und Vereine der Studirenden betreffend;

vom 15ten September 1851.

In der Verordnung, welche das Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts unter dem 1ten dieses Monats wegen der Versammlungen und Vereine der Studirenden erlassen hat, ist in mehreren Beziehungen auch die Mitwirkung der Polizeibehörden bei der Aufsichtsführung über die dießfalligen Versammlungen und Vereine in Anspruch genommen worden.

Es erhalten daher die sämtlichen Polizeibehörden in und außerhalb Leipzig hierdurch Anweisung, sich dieser Mitwirkung bei der Ausführung jener Verordnung des Ministeriums des Cultus und öffentlichen Unterrichts gebührend zu unterziehen.

Dresden, am 15ten September 1851.

Ministerium des Innern.
von Friesen.

Oppendorf.

№ 81) Verordnung,

das Ausschreiben der katholischen Kirchenanlage betreffend;

vom 18ten September 1851.

Nach Feststellung des Bedarfs der römisch-katholischen Kirchen- und Schulgemeinden in den Erblanden für das Jahr 1851 verordnet das Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts hiermit Folgendes: